

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) infraMT GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Leistungen durch die infraMT GmbH. Der Anwendungsbereich der AGB erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche Messdienstleistung, Engineering und Beratung.
- 1.2 Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

2. Verbindlichkeit des Angebotes

- 2.1 Das Angebot ist während der im Angebot genannten Frist verbindlich. Enthält das Angebot keine Frist, behält es während 1 Monat seine Gültigkeit.

3. Ausführung

- 3.1 Der Auftraggeber gibt der infraMT GmbH rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben und Informationen bekannt und weist sie auf Umstände hin, welche die Auftragserfüllung erschweren könnten.
- 3.2 Die infraMT GmbH informiert den Auftraggeber in angemessener Weise über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle von ihr festgestellten Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- 3.3 Der Auftraggeber gewährt der infraMT GmbH den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Infrastrukturen.
- 3.4 Die infraMT GmbH hält die betrieblichen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften, des Auftraggebers ein.

4. Vergütung

- 4.1 Die infraMT GmbH erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendaches ab, informiert die infraMT GmbH den Auftraggeber. Bei Festpreisangeboten sind die ausgewiesenen Kosten verbindlich, es sei denn der Auftraggeber ändert den Auftragsumfang ab. In diesem Fall kann die infraMT GmbH eine Anpassung des Festpreises verlangen.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
- 4.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Fällige Zahlungen macht die infraMT GmbH mit einer Rechnung geltend. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung.
- 4.4 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann angepasst, wenn dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

5. Beizug von Dritten

- 5.1 Die infraMT GmbH ist im Beizug von Dritten frei. Die infraMT GmbH bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erbringung der Leistung verantwortlich.

6. Schutz- und Nutzungsrechte

- 6.1 Dokumente und Know-how, welche die Vertragsparteien einander im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich machen, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 6.2 Alle Schutzrechte an den vereinbarten und im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören dem Auftraggeber, vorbehaltlich anderer Regelung im Vertrag.
- 6.3 Der Auftraggeber erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen von vereinbarten Arbeitsergebnissen bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, um über die Arbeitsergebnisse, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen zu können.
- 6.4 Die infraMT GmbH erhält ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht am Know-how, welches sie im Rahmen der Vertragserfüllung erarbeitet hat.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die nicht allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

8. Haftung

- 8.1 Die infraMT GmbH gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, die der Auftraggeber auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte. Die Gewährleistung entfällt, wenn den Auftraggeber ein Verschulden trifft.
- 8.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die infraMT GmbH behebt den Mangel innerhalb der angesetzten angemessenen Frist und trägt alle zur Behebung des Mangels notwendigen Kosten.
- 8.3 Mängel sind innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung zu rügen.
- 8.4 Die infraMT GmbH haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 8.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die infraMT GmbH nur, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmassnahmen seitens des Bestellers nicht vermeidbar gewesen wäre und soweit die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.6 Die infraMT GmbH haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und durch den Auftraggeber erbrachte Leistungen. Ebenso haftet die infraMT GmbH nicht für unsachgemässe Installation durch Dritte oder negative Wechselwirkungen der erbrachten Leistung mit beim Besteller bestehenden oder später hinzukommenden Soft- oder Hardwarekomponenten oder für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Wartung durch den Besteller oder Dritte.

- 8.7 Soweit die infraMT GmbH Beratungsleistungen erbringt, erfolgt dies nach bestem Wissen und Können, jedoch – vorbehaltlich einer gesonderten abweichenden Vereinbarung – stets unverbindlich. Unsere mündlichen und schriftlichen Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Dienstleistungen und Produkte befreien den Besteller nicht von der Verpflichtung, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen. Für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine Beratung verursacht wurden, über die kein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wurde und die nicht gesondert zu vergüten war, haftet die infraMT GmbH nicht.
- 8.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, wie nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Gesundheits- und Körperschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 8.9 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Mitarbeiter.
- 8.10 Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die die infraMT GmbH aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und sie von der infraMT GmbH aufnehmen zu lassen.
- 8.11 Es gilt die kaufrechtliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Ist eine termingerechte Auftragsausführung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, haben die Vertragsparteien die ihnen damit entstandenen, zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen wie Unwetter, Erdbeben, Hochwasser, Waldbrände und Erdbeben, technische Defekte, Sabotage, Verkehrsunfälle, Streiks, Aufstände und Kriege.

10. Werbung

- 10.1 Werbung und Publikationen bezüglich vertragsspezifischer Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.2 Die infraMT GmbH hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen von Referenzen zu nennen.

11. Vertragsänderungen

- 11.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

12. Verbot der Verrechnung

- 12.1 Der Auftraggeber darf Verbindlichkeiten gegenüber der infraMT GmbH nicht mit eigenen Forderungen verrechnen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in Bern.

14. Leistungsänderungen

- 14.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.
- 14.2 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung, so teilt die infraMT GmbH innert 10 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Sie darf einem Änderungsantrag des Auftraggebers die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Der Auftraggeber entscheidet innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.
- 14.3 Wünscht die infraMT GmbH eine Änderung, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Antrag innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.
- 14.4 Erfolgt keine entsprechende Mitteilung des Auftraggebers gemäss Ziff. 14.2 und 14.3, ist die ursprünglich vereinbarte Leistung geschuldet.
- 14.5 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfanges, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.
- 14.6 Die infraMT GmbH setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, der Auftraggeber gibt anders lautende Anweisungen.